

## Öffentliche Bekanntmachung

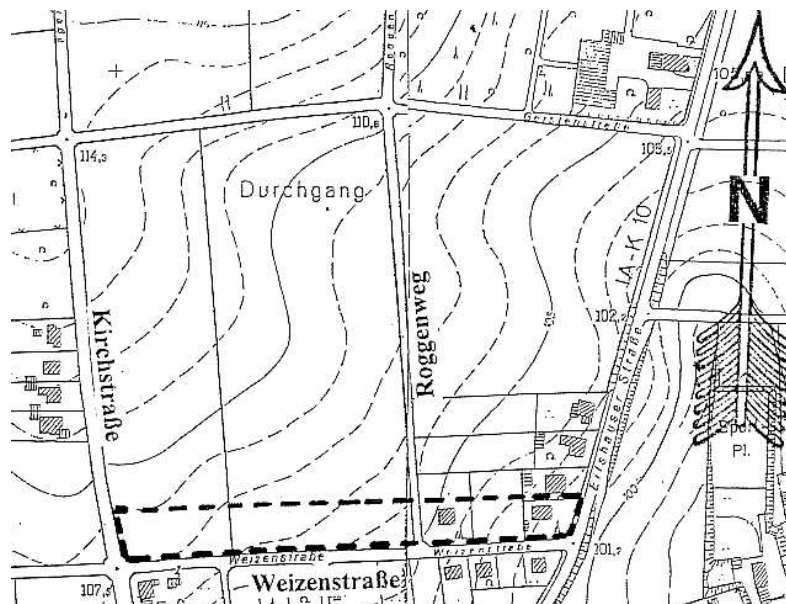
**Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen zur Darstellung einer Bautiefe nördlich der Weizenstraße als Wohnbaufläche und des Bebauungsplanes Nr. Oe 8 „Wohnbauzeile nördlich der Weizenstraße zwischen Kirchstraße und Roggenweg“ im Parallelverfahren**

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 ff. i.V.m. § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 18.03.2004 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu sowie im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. Oe 8 „Wohnbauzeile nördlich der Weizenstraße zwischen Kirchstraße und Roggenweg“ nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

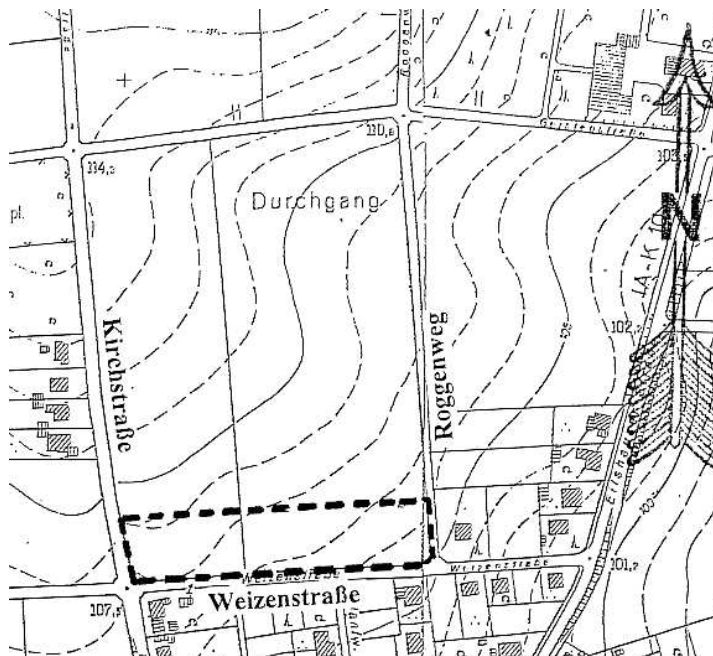
Durch die 14. Änderung wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für eine Bautiefe nördlich der Weizenstraße im Gemeindeteil Oetinghausen von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Oe 8 sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:

### **14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Bautiefe nördlich der Weizenstraße als Wohnbaufläche:**



### **Bebauungsplan Nr. Oe 8 „Wohnbauzeile nördlich der Weizenstraße zwischen Kirchstraße und Roggenweg“:**



Mit Bericht vom 25.03.2004 wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. Oe 8 der Bezirksregierung in Detmold zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.05.2004, Az.: 35.21.10-304/H.17, genehmigt.

Diese Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Erläuterungsberichtes sowie der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden für jeden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
  2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. Oe 8 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. Oe 8 sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Detmold sowie der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. Oe 8 durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. Oe 8 rechtsverbindlich.

Hiddenhausen, den 04.06.2004

Veröffentlicht am: 14.06.2004

gez. Korfmeier